

03/00

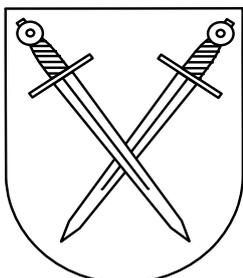
Amtsblatt der Stadt Schwerte

24.02.2000

Inhalt

Seite

- | | | |
|-----|--|----|
| 14. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte
- Aufgebot eines Sparkassenbuches | 33 |
| 15. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte
- Aufgebot eines Sparkassenbuches | 33 |
| 16. | Gültigkeit der Kommunalwahl am 12.09.1999 und der
Bürgermeisterwahl am 12.09.1999 und 26.09.1999 | 34 |
| 17. | Bekanntmachung des Jahresabschlusses 1998 des Sonderver-
mögens Bäder Schwerte | 35 |
| 18. | 2. Nachtrag vom 23.02.2000 zur Ortsentwässerungssatzung
der Stadt Schwerte vom 13.12.1996 | 36 |
| 19. | 2. Nachtrag vom 23.02.2000 zur Hauptsatzung der Stadt
Schwerte vom 08.11.1999 | 38 |
| 20. | Öffentliche Zustellung für Frau Barbara Zuhr | 39 |
| 21. | Straßenbenennung in Ergste | 40 |
| 22. | Änderungsverfahren zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Am Knapp" | 41 |
| 23. | Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160
"Am Knapp" | 43 |
| 24. | Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung zur 38. Änderung
des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungs-
planes Nr. 160 "Am Knapp" | 45 |



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte

14.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 400 198 412, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

15.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 307 015 701, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

16.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 15.12.1999 gem § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz die Gültigkeit der Kommunalwahl am 12.09.1999 und der Bürgermeisterwahl am 12.09.1999 und 26.09.1999 festgestellt.

Gegen den Beschluß des Rates kann gem. § 41 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden:

Schwerte, 04.02.2000

Der Bürgermeister

Böckelühr
als Wahlleiter

über den Jahresabschluss 1998 des Sondervermögens Bäder Schwerte

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. V. m. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 15.12.1999 den Jahresabschluß des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr 1998 wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.1998:

Der von der Werkleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.1998 sowie der Lagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte werden gem. § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) i. V. m. § 8 der Betriebssatzung festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.1998 beträgt 29.375.553,34 DM.

2. Verlustabdeckung

Der Jahresverlust 1998 in Höhe von 587.971,80 DM wird entsprechend dem Vorschlag der Werkleitung auf neue Rechnung vorgetragen und im Jahre 1999 im Umfang der bereits durch die Stadt Schwerte abschlagsweise gezahlten Verlustabdeckung in Höhe von 386.318,- DM durch Abbuchung von der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Der verbleibende Verlustvortrag in Höhe von 201.653,80 DM ist im Jahr 1999 ebenfalls durch Abbuchung von der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

3. Entlastung der Werkleitung

Der Werkleitung des Sondervermögens Bäder Schwerte wird für das Geschäftsjahr 1998 Entlastung erteilt.

Der abschließende Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Arnsberg hat folgenden Wortlaut:

"Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.1998

des Bäderbetriebes der Stadt Schwerte

beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Heilmaier & Partner GmbH in Krefeld

hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss."

Arnsberg, den 28.01.2000

Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung

gez. Hilligweg, Oberregierungsrat"

Die vorstehenden Feststellungen werden gem. § 108 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) GO NW i. V. m. § 26 EigVO NW öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 06.03.2000 bis 14.03.2000 im Rathaus II, Schützenstraße 41, Zimmer 112, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten von montags bis freitags zur Einsichtnahme aus.

**2. Nachtrag vom 23.02.2000
zur Ortsentwässerungssatzung der Stadt Schwerte vom 13.12.1996
in der Fassung des 1. Nachtrages vom 11.12.1997**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), des § 45 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) sowie der §§ 51 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) und des § 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) - alle Gesetze in der jeweils z.Z. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 09.02.2000 folgenden 2. Nachtrag zur Änderung der Ortsentwässerungssatzung vom 13.12.1996 für die Stadt Schwerte in der Fassung des 1. Nachtrages vom 11.12.1997 beschlossen:

§ 1

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte "eigenen dinglich oder" zu streichen.
2. In § 4 Abs. 5 sind Satz 3 und 4 zu streichen.
3. In § 7 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Neuerstellung, Wartung und ggf. erforderliche Instandsetzung gemeinschaftlich genutzter Kanalanschlüsse obliegen grundsätzlich der Nutzergemeinschaft aus den jeweiligen Grundstücksnutzungsberechtigten.
4. § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
Zur Kontrolle und Wartung von Kanalanschlußleitungen hat der Grundstücksnutzungsberechtigte bei Neubauvorhaben pro Kanalanschlußleitung einen Revisionsschacht vorzusehen. Sollte bei bereits bebauten Grundstücken für Prüfungen und Kontrollen von Grundstücksentwässerungsanlagen und Kanalanschlüssen Revisionsschächte erforderlich werden, so sind diese auf Anforderung der Stadt durch den Grundstücksnutzungsberechtigten zu erstellen. Für die laufende Unterhaltung müssen Revisionsschächte jederzeit frei zugänglich sein.
5. § 8 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
Sollte bei Betriebsstörungen im Kanalanschlußbereich der Einsatz von TV-Kameras zur Ursachenfeststellung notwendig werden, so hat der Grundstücksnutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
6. In § 20 Abs. 1 ist als achter Punkt einzufügen:
 - § 5 Abs. 10 Kraftfahrzeuge an nicht dafür vorgesehenen, behördlich abgenommenen Waschplätzen wäscht,

§ 2

Dieser 2. Nachtrag tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Ortsentwässerungssatzung der Stadt Schwerte vom 13.12.1996 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 11.12.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 2. Nachtrag zur Ortswässerungssatzung der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 09.02.2000 gefaßten Beschluß des Rates überein.

Ich bestätige, daß gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 23.02.2000

Böckelühr
Bürgermeister

**2. Nachtrag vom 23.02.2000
zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 08.11.1999**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 09.02.2000 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder den folgenden 2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte in der Fassung vom 08.11.1999 beschlossen:

§ 1

§ 15 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Urkunden für die in Abs. 1 aufgeführten Beamten werden vom Bürgermeister oder seiner/m allgemeinen Vertreter/in unterschrieben.

§ 2

§ 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Ausschüsse entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über die Fachplanung und die Ausstattungsstandards. Sie werden durch den Bürgermeister über die Vergabe von Aufträgen informiert, wenn diese

- bei Bauleistungen 200.000 DM
- bei Lieferungen 100.000 DM
- bei Gutachten 20.000 DM

überschreiten.

§ 3

Der 2. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 09.02.2000 gefaßten Beschluß des Rates überein.

Ich bestätige, daß gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 23.02.2000

Böckelühr
Bürgermeister

20.

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

gem. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG -) vom 23. Juli 1957 in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 3. Juli 1952 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Bescheid

für Frau Barbara Zuhr, Aufenthaltsort unbekannt,
zuletzt wohnhaft Kleine Liethstrasse 1 a, 58239 Schwerte

Frau Barbara Zuhr, geb. 17.06.1946, kann das Schriftstück „Beendigung der Einweisung in eine Unterkunft für Wohnungslose vom 17.02.2000, - Aktenzeichen 50.71.00“ im Sozialamt der Stadt Schwerte, Rathaus I, Zimmer 206, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, während der Sprechzeiten einsehen.

AZ 50.71.00

Schwerte, 18.02.2000

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Rosenbaum

21.

Bekanntmachung

Der für Straßenbenennung zuständige Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 01.12.1999 gemäß Beschluss die vier Erschließungsstraßen im Bebauungsplangebiet Nr. 152 „Am Elsebad“, Kiebitzweg, Buntspechtweg, Feldlerchenweg und Goldammerweg benannt.

Die Erschließungsstraßen tragen zukünftig die Namen Kiebitzweg, Buntspechtweg, Feldlerchenweg und Goldammerweg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Benennung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwerte, Schützenstraße 41, 58239 Schwerte, einzulegen.

Schwerte, 15.02.2000

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

**Änderungsverfahren zur 38. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Am Knapp“
gem. § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

In seiner Sitzung am 19.01.00 beschloss der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte das Änderungsverfahren zur 38. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte gem. § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der zurzeit gültigen Fassung für den Bereich südlich der Straße „Am Knapp“ durchzuführen.

Der Änderungsbereich liegt am südöstlichen Ortsrand des Ortsteiles Ergste zwischen dem „Bürenbrucher Weg“ im Westen, dem Straßenzug „Am Elsebad“ im Osten, „Am Knapp“ im Norden sowie südlich begrenzt durch das Gebiet eines auslaufenden Siepen, der in den Elsebach mündet.

Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan zurzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dort soll im Flächennutzungsplan eine am örtlichen Bedarf orientierte Erweiterung der Wohnbauflächen zur Abrundung des Siedlungsbereiches dargestellt werden.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 42.

Der v. g. Beschluss wird hiermit gem. § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

61-20-02/38
Schwerte, 16.02.00

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes-Nr. 160 „Am Knapp“

In seiner Sitzung am 19.01.00 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte den Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Am Knapp“ gem. § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Der Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt am südöstlichen Ortsrand des Ortsteiles Ergste zwischen dem „Bürenbrucher Weg“ im Westen, dem Straßenzug „Am Elsebad“ im Osten, „Am Knapp“ im Norden sowie südlich begrenzt durch das Gebiet eines auslaufenden Siepen, der in den Elsebach mündet.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 44 dargestellt.

Im Ortsteil Ergste soll südlich der Straße „Am Knapp“ eine Erweiterung des bestehenden, überwiegend von Einfamilienhäusern geprägten Wohngebietes erfolgen. Auf der ca. 3 ha großen Fläche sollen ca. 70 Wohneinheiten entstehen, die vorgesehene Bebauung ist im wesentlichen mit Reihen- und Doppelhäusern geplant.

Der v. g. Beschluss wird hiermit gem. § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB bekanntgemacht.

Az.: 61-26-03/160
Schwerte, 16.02.00

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der zurzeit gültigen Fassung zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Am Knapp“

Geltungsbereich:

Südöstlicher Ortsrand des Ortsteiles Ergste zwischen dem „Bürenbrucher Weg“ im Westen, dem Straßenzug „Am Elsebad“ im Osten, „Am Knapp“ im Norden sowie südlich begrenzt durch das Gebiet eines auslaufenden Siepen, der in den Elsebach mündet.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes und des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist auf den Übersichtsplänen auf den Seiten 42 und 44 dargestellt.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung informiert die Stadt Schwerte über die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung und über die Planvorstellungen des Bebauungsplanes „Am Knapp“ und stellt die Planungsabsichten in einer Bürgeranhörung zur Diskussion. Zur Erörterung dieser Planungsabsichten lädt die Stadt Schwerte am

Donnerstag, 09.03.2000, 19:30 Uhr

zu einer

Bürgeranhörung

in die Pestalozzischule, Am Derkmannsstück 29, 58239 Schwerte, ein.

Die textlichen und zeichnerischen Erläuterungen zur Flächennutzungsplanänderung und zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden für alle Bürger zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Planungsziel, Beschlüsse und Rechtsgrundlagen:

Im Ortsteil Ergste soll südlich der Straße „Am Knapp“ eine Erweiterung des bestehenden, überwiegend von Einfamilienhäusern geprägten Wohngebietes erfolgen. Auf der ca. 3 ha großen Fläche sollen ca. 70 Wohneinheiten entstehen, die vorgesehene Bebauung ist im wesentlichen mit Reihen- und Doppelhäusern geplant.

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen sind ehemalige landwirtschaftliche Flächen, die zurzeit brach liegen. Im FNP sind diese als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Dieser ist in dem Bereich entsprechend in Wohnbaufläche zu ändern.

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 19.01.00 den Beschluss zur Änderung bzw. zur Aufstellung der v. g. Bauleitpläne gefasst. Weiterhin ist eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Absatz 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.

Gem. § 3 Absatz 1 BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Pläne zu geben.

Az.: 61-26-03/160
Az.: 61-20-02/38
Schwerte, 17.02.00

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge